

**7. Änderungssatzung
vom**
**zur Betriebssatzung für das Abwasserwerk
der Stadt Niederkassel**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11.2004 (GV.NRW., S. 644, ber. GV.NRW, 2005 S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Änderungssatzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel am Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes der Stadt Niederkassel ist der/die für das Abwasserwerk zuständige Beigeordnete.

Der/die Stellvertreter/in der Betriebsleitung ist der/die weitere Beigeordnete.

Bei Abwesenheit der Betriebsleitung und der Stellvertretung vertritt der/die Bürgermeister/in das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.